

Inhaltsverzeichnis

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

10. Verordnung des Landkreises Augsburg
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Augsburg –
Westliche Wälder“
Vom 17. August 2018..... 145

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und Neufassung
der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von
Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d.
Donau und Donau-Ries
Vom 1. August 2018..... 153

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
70. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 157

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
29. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 157

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen..... 157

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

10. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Vom 17. August 2018

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 Bay-
NatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52
Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn
sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Be-
kanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich
unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung
begründen sollen, bei der für den Erlass zuständi-
gen Behörden geltend gemacht wird.

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzge-
setzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und
Art. 51 Abs. 2 Satz 3 und Art. 52 des Bayer. Na-
turschutzgesetzes vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82)
in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Land-
kreis Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung
des Bezirks Schwaben über das Landschafts-
schutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom
22. April 1988 (RABl. Schw. S. 65) wird im Be-
reich des Marktes Welden wie folgt geändert:

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl-Nr. 1577 der
Gemarkung Welden (5.666 m²) wird aus dem
Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.
Hierfür werden je eine Teilfläche der Grundstücke
Fl-Nr. 1797 Gemarkung Welden (5.666 m²) und
Fl-Nr. 1787/3 Gemarkung Welden (Weg, 455 m²)
in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

(2) Die von der Grenzänderung betroffenen Ge-
biete des Landschaftsschutzgebietes befinden
sich auf den Blättern mit den Nummern 23 und 24
der Landschaftsschutzgebietskarte vom
22. April 1988. Sie sind in einem Übersichtslage-
plan M 1 : 7.000 und zwei Karten jeweils M 1 :
5.000 dargestellt. Maßgebend für den Grenzver-
lauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze
gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Der Über-
sichtslageplan und die beiden Karten sind Be-
standteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl. Schw. S. 65) wird im Bereich der Gemeinde Kutzenhausen wie folgt geändert:

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl-Nr. 103/4 der Gemarkung Agawang (3.650 m²) wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Hierfür werden je eine Teilfläche der Grundstücke Fl-Nr. 201 Gemarkung Kutzenhausen (3.650 m²) in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

(2) Die von der Grenzänderung betroffenen Gebiete des Landschaftsschutzgebietes befinden sich auf dem Blatt mit der Nummer 45 der Landschaftsschutzgebietskarte vom 22. April 1988. Sie sind in einem Übersichtslageplan M 1 : 7.000 und zwei Karten jeweils M 1 : 5.000 dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in

diesen Karten. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Der Übersichtslageplan und die beiden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

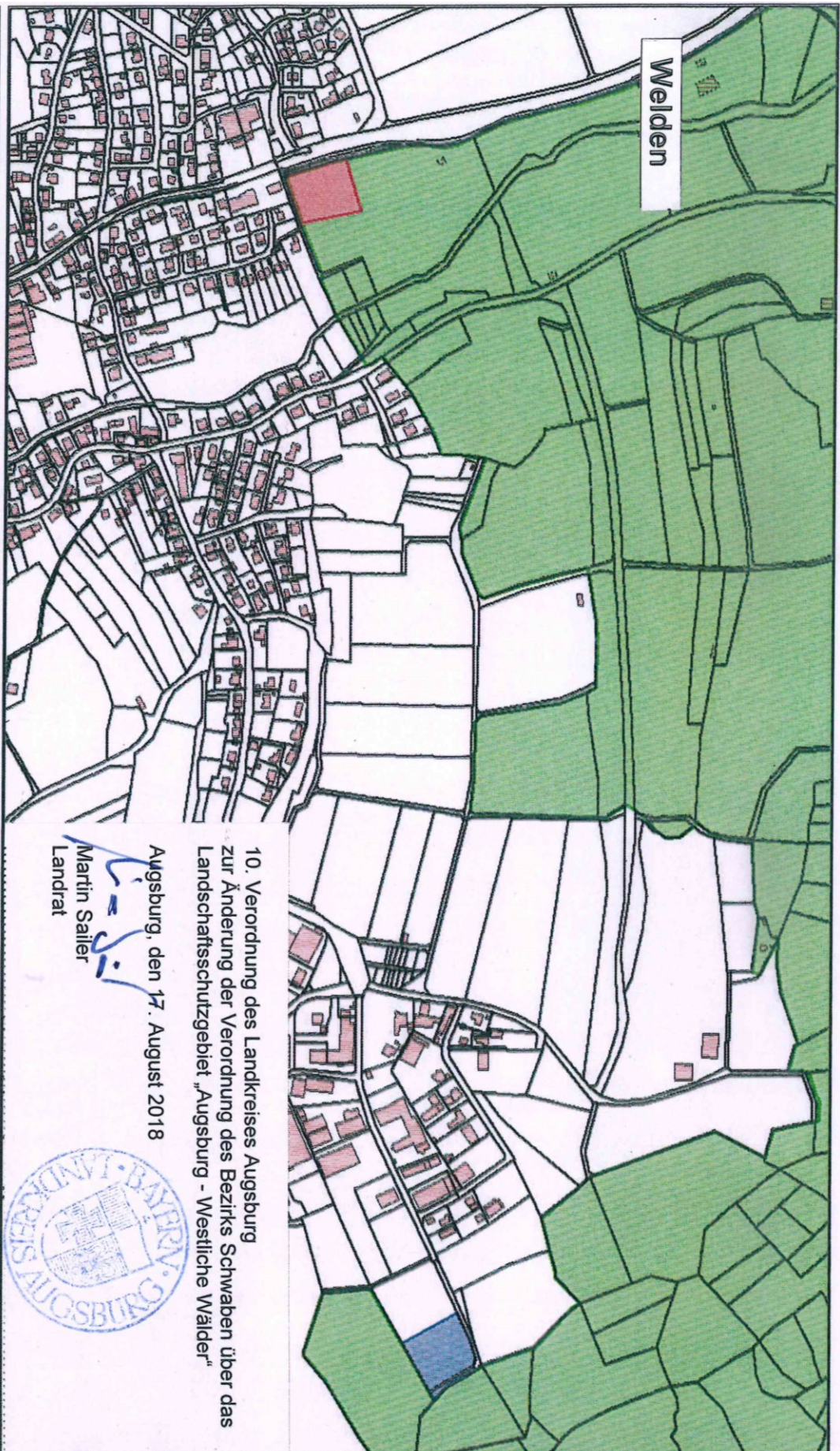
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Bezirk Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 17. August 2018
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat

Der Maßstab der Karten kann durch den Ausdruck verzerrt werden.



10. Verordnung des Landkreises Augsburg
zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“

Augsburg, den 17. August 2018

Martin Sailer
Landrat



10. Änderung des Landschaftsschutzgebietes Augsburg - Westliche Wälder durch den Landkreis Augsburg Übersichtsplan Weiden Herausnahme- (rot) und Aufnahmeflächen (blau)

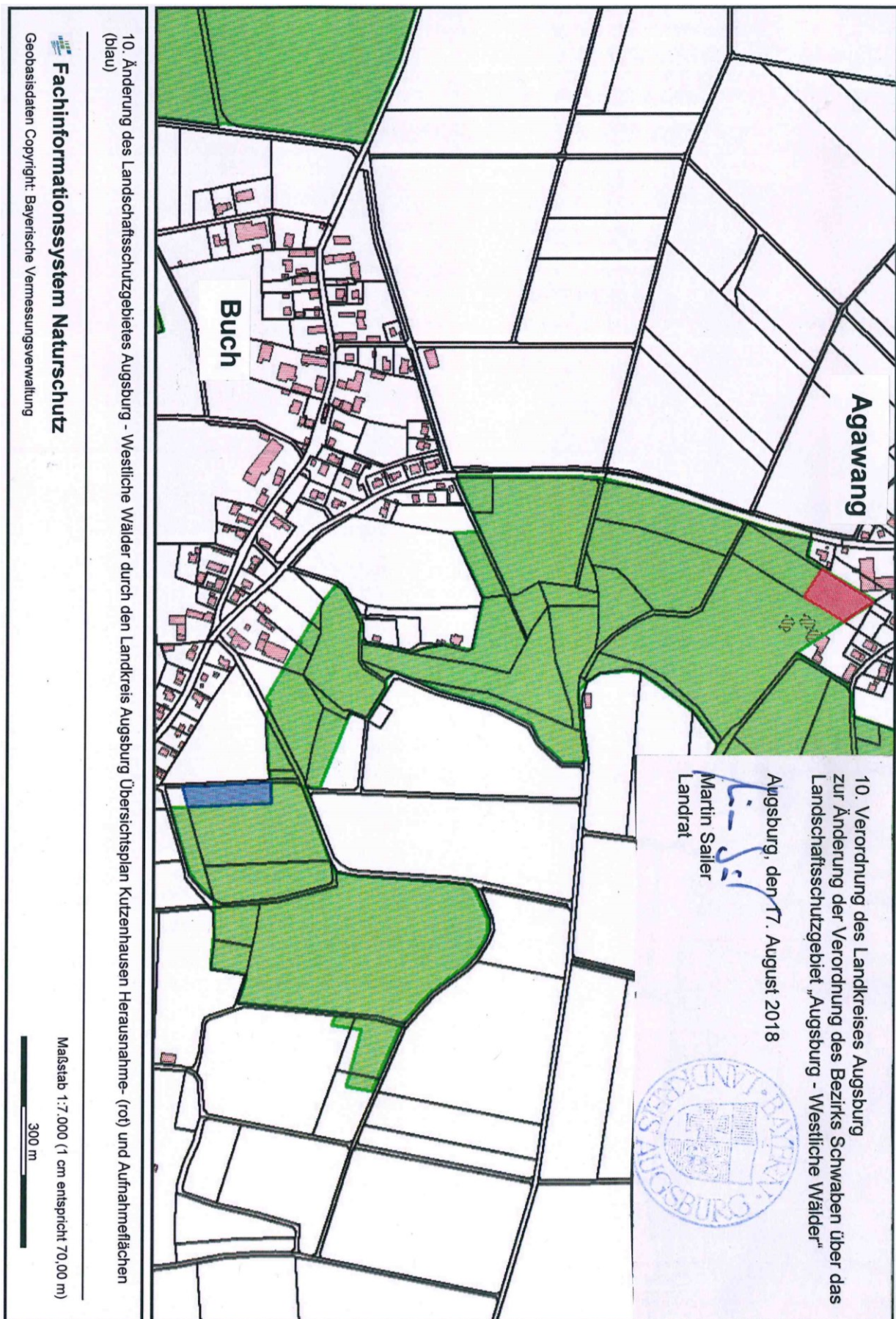
Fachinformationssystem Naturschutz

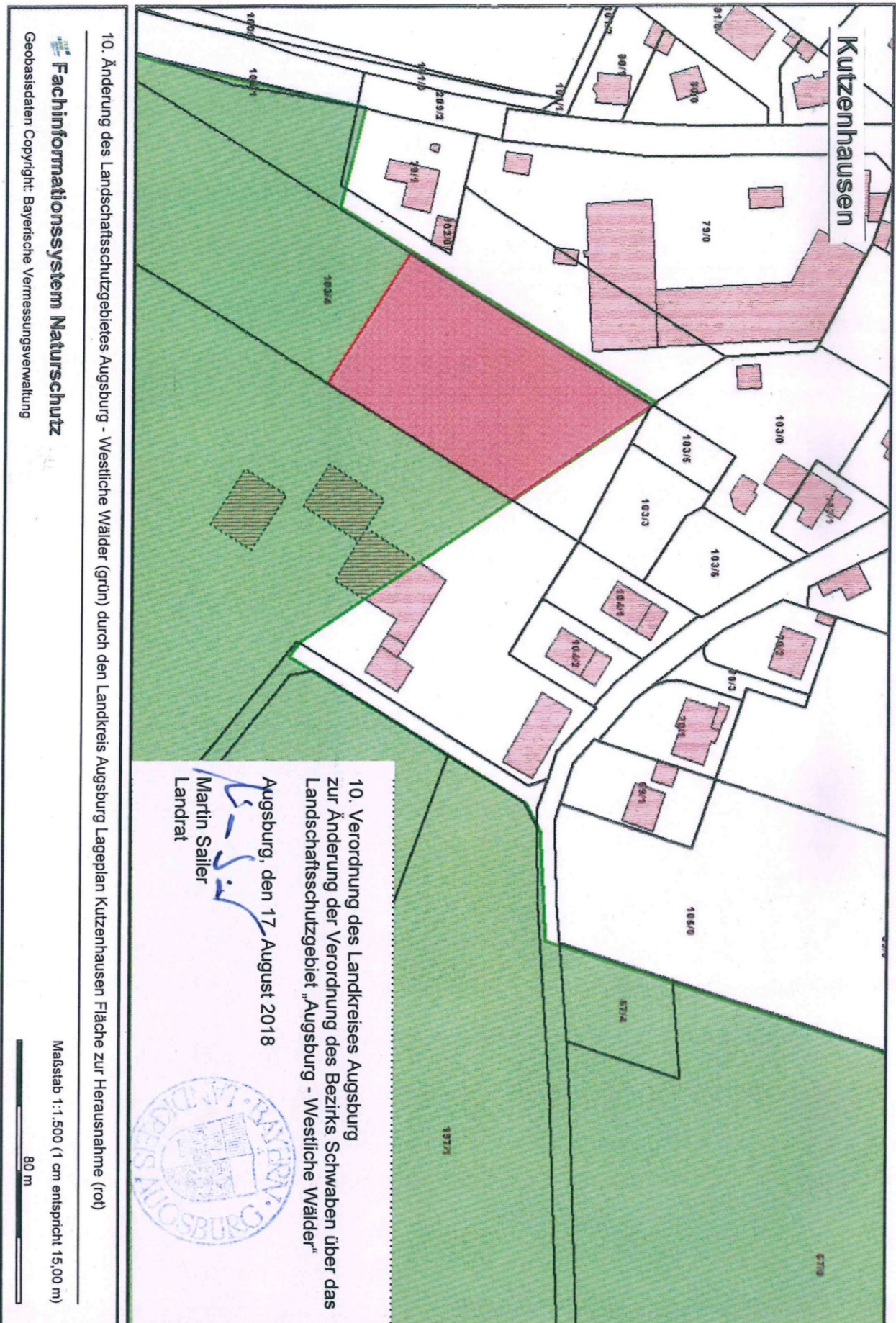
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

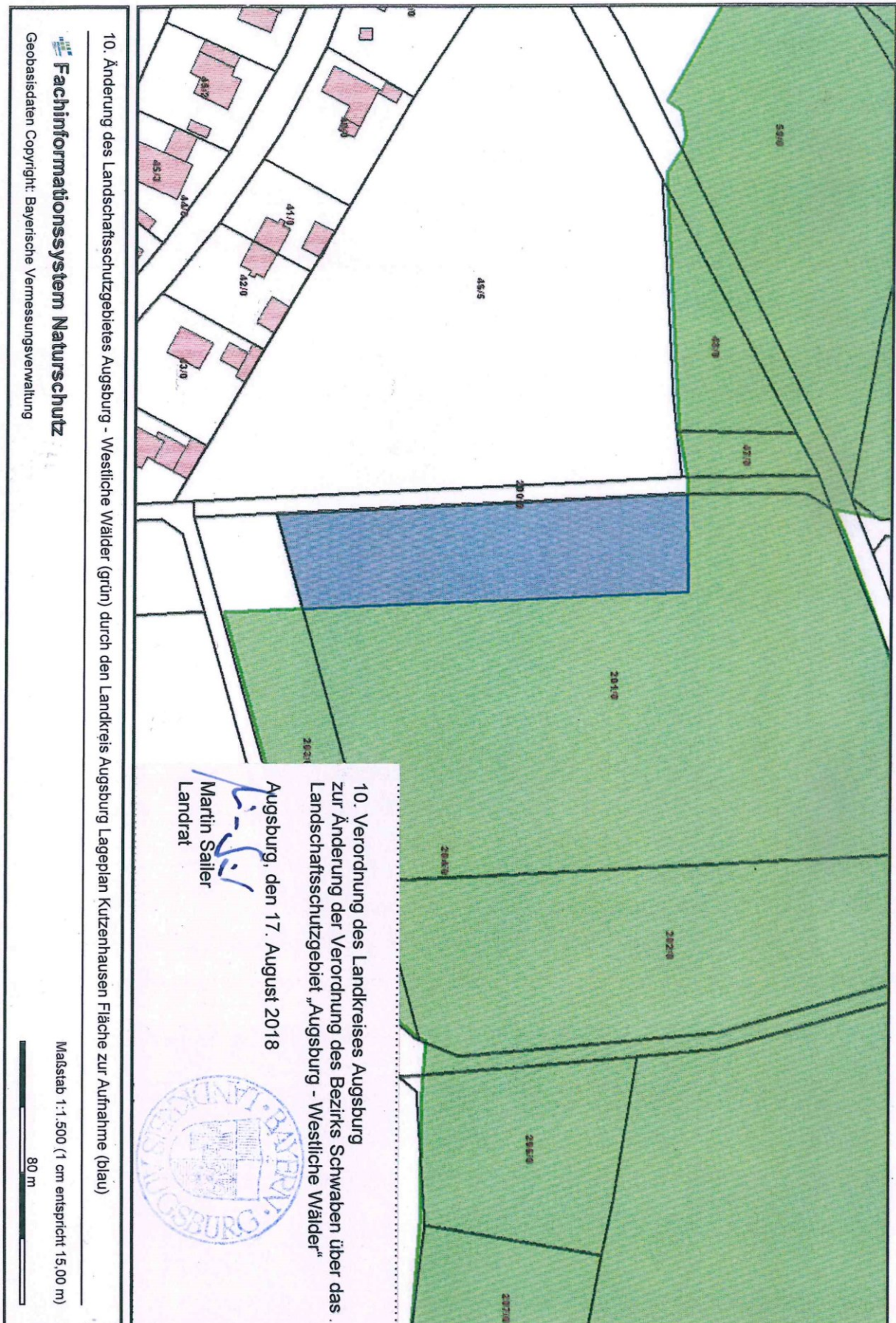
Maßstab 1:7.000 (1 cm entspricht 70,00 m)

300 m









Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Satzung zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries

Vom 1. August 2018

Der AWW Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129–2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebssatzung vom 10. Oktober 2008 (RABl. Schw. S. 149) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWW Nordschwaben genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWW Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne

des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4

Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehälter beträgt vierteljährlich:

	bei 14-täg. Abfuhr
1. Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum	23,40 €
2. Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum	32,70 €
3. Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum	49,05 €
4. Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum	98,10 €
5. Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum	451,05 €

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1100 l beträgt die Gebühr 67,21 EURO.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt – hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 11,70 EURO vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 23,40 EURO vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 EURO.

(5) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Winkelsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 EURO.

(6) Die Gebühr für die Abgabe von Silofoliensäcke beträgt für jeden Sack 8,00 EURO.

(7) Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm	6,00 Euro/Sack
Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm	8,00 Euro/Sack
Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm	10,00 Euro/Sack

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof:
2,50 EURO je angefangene 250 l
2. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWW Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 10 genannten Gebühren erhoben.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.

²Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. bei Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Gehsteigkante (bis maximal 5 m³)
für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 20,00 EURO
2. kurzfristige Abholung des Sperrmülls (Wunschtermin), ab Gehsteigkante außerhalb der regulären Abfuhrtour (bis maximal 5 m³)
für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 50,00 EURO

3. bei Abholung im Container für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 EURO

4. Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 EURO
zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausragen 39,00 EURO / h
zzgl. Besichtigung vorab – pauschal 60,00 EURO

³Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge (max. 5 m³) begrenzt.

(9) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen 1,25 EURO je 10 kg.

- 1.1 Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest:
0,95 EURO je 10 kg
Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an:
43,00 EURO / t

- 1.2 Für Abfälle die der Deponieklasse I entsprechen: 0,45 EURO je 10 kg

2. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben:
0,82 EURO je 10 kg

- 2.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,

- wenn die angelieferten Abfälle auf Grund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
- wenn Abfälle auf Grund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
- wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden,
- die Abfälle wegen niedriger Dichte < 0,1 kg/l verdichtet eingebaut werden müssen.

- 2.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

(10) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt:

1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfälle 159,00 EURO/t
2. Zuschlag für Haus- und Gewerbemüll mit einer Dichte $\leq 0,1$ kg/l 400,00 EURO/t

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 8,00 EURO / t.

(11) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt: 4,50 EURO je angefangene 10 kg

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):
 - 1.1 Rekultivierung Ronheim 5,00 EURO / angefangene 1.000 l
 - 1.2 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, haushaltsübliche Menge 4,00 EURO / angefangene 250 l
2. Schwach belasteter Erdaushub (DK0)
 - 2.1 Deponie Maihingen 19,00 EURO / angefangene 1.000 l
 - 2.2 Deponie Maihingen unterhalb der Grenzwerte DK0 DepV für zusätzlichen Einbauaufwand 5,00 EURO / angefangene 1.000 l
 - 2.3 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen haushaltsübliche Menge 5,00 EURO / angefangene 250 l
 - 2.4 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen gewerblich 40,00 EURO / angefangene 1.000 l

3. Bauschutt sortenrein auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen Annahmepätzen

- 3.1 Je angefangene 250 l 5,00 EURO
- 3.2 Ausnahme Kleinmengenregelung
Bei einer Anlieferung bis zu 250 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge 2,00 EURO

4. Baustellenabfälle auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen Annahmepätzen

- 4.1 Je angefangene 250 l 10,00 EURO
- 4.2 Ausnahme Kleinmengenregelung
Bei einer Anlieferung bis zu 250 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge 5,00 EURO

Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWW Nordschwaben sowie gemeindlichen Annahmepätzen wird die Anliefermenge von Bauabfall pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.

(13) ¹Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt:

1. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material, lose auf Grünsammelplätzen 1,00 EURO
2. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle 2,00 EURO
3. pro angefangene 500 l Wurzelstöcke 15,00 EURO
4. Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein kostenlos

(14) ¹Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:

1. Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge 1,00 EURO / angefangene 250 l

2. Altholz (A4), kontaminiert
aus Privathaushalten
2,50 EURO / angefangene 250 l

3. Altholz (A4), kontaminiert
gewerblich 5,00 EURO / angefangene 250 l

4. Altfenster (A4),
aus Privathaushalten
2,50 EURO / angefangene 250 l

5. Altfenster (A4) gewerblich
5,00 EURO / angefangene 250 l

- (15) ¹Die Gebühr für die Annahme und
Beseitigung von hausmüllähnlichem
Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt:
6,00 EURO je angefangene 250 l

- (16) ¹Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern
- | | |
|---------------|--------------------|
| 1 – 6 kg | 8,00 EURO / Stück |
| 7 – 12 kg | 12,00 EURO / Stück |
| Sonderlöscher | 20,00 EURO / Stück |

- (17) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial,
erzeugt aus angeliefertem Grüngut

1. Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof
3,00 EURO / Sack
2. Kompost lose ab Recyclinghof
5,00 EURO / angefangene 250 l

- (18) ¹Gebühr für die Abgabe von zugelassenen
Sammelgefäßen

40 l Restmülltonne	39,00 EURO / Stück
80 l Restmülltonne	26,00 EURO / Stück
120 l Restmülltonne	27,00 EURO / Stück
240 l Restmülltonne	35,00 EURO / Stück
1100 l Restmülltonne	268,00 EURO / Stück
240 l Papiertonne	kostenfrei
1100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei

- (19) ¹Gebühr für die

Bearbeitung von Einzelfallgenehmigungen der
Regierung von Schwaben

Jeweils nach aktueller Kostensatzung
der Regierung von Schwaben

Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen
Jeweils nach aktueller Kostensatzung
des LfU Bayern

Bearbeitung von Begleitscheinen
Jeweils nach aktueller Kostensatzung
des LfU Bayern

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im
Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals
mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für spä-
ter hinzukommende Schuldner erstmals mit Be-
ginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestan-
des folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit
Beginn eines Kalendermonats; angefangene Ka-
lendermonate gelten als volle Kalendermonate.
²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstän-
de gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung
von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windsäcken
/ Silofoliensäcken entsteht die Gebührenschuld
mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebühren-
schuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter,
gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2
Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem
Abtransport der Abfälle durch den AWV
Nordschwaben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsys-
tem wird die auf das laufende Vierteljahr entfal-
lende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03.,
01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres fällig,
frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung
des Bescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung
von Restmüllsäcken / Windsäcken, bei Selbst-
anlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei
der Entsorgung unzulässig behandelter, gelager-
ter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3)
wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebüh-
renschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom
02.03.2017 und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Donauwörth, den 1. August 2018
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Bekanntmachung der
70. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 8. Oktober 2018 geplante 70. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 10. Dezember 2018 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 6. September 2018
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum
Augsburg**

**Bekanntmachung der
29. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 8. Oktober 2018 geplante 29. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 10. Dezember 2018 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 6. September 2018
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2018 S. 157

RABl. Schw. 2018 S. 157

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern
Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

93. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. März 2018; 127,14 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Themen und Gegenstand dieser Lieferung sind u.a.:

Das EDV-gestützte „Modul Abwasserabgabe“ wurde innerhalb des Datenverbundes Abwasser Bayern gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG mit Wirkung vom 06.11.2017 eingeführt.

Die „neue“ Klärschlammverordnung vom 27.11.2017, die am 03.10.2017 in Kraft getreten ist, wurde als Art. 1 der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost erlassen. Sie war Anlass zu überarbeiten und zu aktualisieren

Die im Jahr 2017 auszahlenden Zuweisungsbeiträge 2016 wurden aufgenommen.

Nitsche/Baumnn/Mühlfeld:

Satzung zur Abwasserbeseitigung
Mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

65. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2017; 152,83 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die bis November 2017 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung:

- Eine unzulässige Rückwirkungsanordnung führt nicht zu Unwirksamkeit der Stammsatzung
- Abgabenbescheide sind grundsätzlich nur belastende Verwaltungsakte
- Ein bewusster Verstoß gegen das Kostendeckungsgebot
- Die Ausgleichspflicht des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG bezieht sich nur auf Kostenüberdeckungen aus dem unmittelbar vorhergehenden Bemessungszeitraum
- Zur Frage der Gebührenfähigkeit von Gerichts- und Anwaltskosten

- Zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Mehreinnahmen
- Die Pauschalierungsregelungen bei Eigengewinnungsanlagen sind nicht zu beanstanden
- Spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verbesserungsmaßnahme muss der Anlagenbetreiber über wirksames Satzungsrecht zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen verfügen.

Giehl, Adolph, Käß:

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern
Kommentar

43. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2018
Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm, München

Überarbeitet wurden die Art. 81 und 86 und Art. 88 bis 97 Aktualisiert wurde das Bayerische Umweltinformationsgesetz.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

224. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 15. April 2018; 127,27 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Schwerpunktedieser Lieferung sind zum einen die Regelungen zum Mutterschutz und die grundlegende Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht.

Hartinger/Rothburst:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

161. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2018; 66,57 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden u.a. Folgende Vorschriften aktualisiert:

- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Allgemeiner Teil
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungsrichtlinien
- Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge
- Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte
- Tarifvertrag für Auszubildende

Pangerl, Maximilian:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

188. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. April 2018; 101,37 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält u.a. die geänderte KMBek zu Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich, die Änderungen der Bayerischen Schulordnung und die Änderung der Schulordnung für die Fachakademien. Zudem wurde die KMBek über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ aufgenommen.

Schwenk, Dieter:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen

97. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. April 2018; 127,38 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung der AEAO sowie des USt-Anwendungserlasses. Da die Änderungen zum UStAE sehr umfangreich sind, mussten sie auf diese und nachfolgende Lieferungen aufgeteilt werden.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftenammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

175. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2018; 289,28 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bayerischen Kompensationsverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes, der Abwasserverordnung, der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, der Störfall-Verordnung, der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen, der Sportanlagenlärmschutzverordnung, der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin, der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen, der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus Titandioxid-Industrie, der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüssiger organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

225. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 15. April 2018; 100,22 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält mit der Arbeitszeitverordnung, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BayRKG und den Hinweisen zur steuerlichen Behandlung von Auswärtstätigkeiten Regelungen, die in der Praxis häufig anzuwenden sind. Bei den Kommentierungen wurden die Ausführungen zur Entlassung durch Verwaltungsakt sowie das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte auf den neuesten Stand gebracht. Ähnliches gilt für die Erläuterungen zu Art. 65 BayBG und Art. 66 BayBG.

Ecker, Gerhard:

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2018; 245,54 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Kommentierungen zu den Realsteuern sowie zu Erschließungsbeitrag und Straßenausbaubeitrag wurden mit dieser Lieferung umfassend aktualisiert. Eine vollständige Neubearbeitung zum Feuerwehrkostenersatz unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes findet sich unter Kennzahl 62.10. Die Kommentierungen zum Festsetzungsverfahren und zum Erhebungsverfahren wurden grundlegend und vollumfänglich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Barth, Stefan:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster – Fallbeispiele

72. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2018; 89,28 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden u.a. die Erläuterungen zu §§ 11, 125, 127 – 129, 131 – 134 BauGB aktualisiert. Durch die Neufassung wurden die Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags EBS und ABS ersetzt sowie das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ABS wkb aufgenommen.

Wüstendörfer, Eva-Maria:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

53. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Mai 2018; 81,90 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie die zugehörigen Anpassungen in der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz sind in dieser Lieferung u.a. enthalten.

Diverse redaktionelle und inhaltliche Straffungen, der Streichung gegenstandslos gewordener Regelungen sowie Anpassungen in der Finanzierung privater Gymnasien, Realschulen und Freier Waldorfschulen regelt das Gesetz u.a. die Nachrangigkeit der Schulfinanzierung gegenüber der Sozial- und Jugendhilfe bei den Heimkostenzuschüssen an Förderschulen.

Schwenk, Dieter:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

98. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Mai 2018; 96,51 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält im Nachgang zur 97. Aktualisierung den zweiten Teil der umfangreichen Änderungen zum UStAE.

RABl. Schw. 2018 S. 157

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.	
---	--